

RS Lvwg 2021/11/10 VGW- 151/049/7366/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

10.11.2021

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

19/05 Menschenrechte

Norm

NAG §11 Abs2

NAG §24 Abs4

NAG §26

NAG §45 Abs1

NAG §45 Abs2

ARB 1/80 Art. 6

EMRK Art. 8

Rechtssatz

Fälle des Betriebsübergangs sind als einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu demselben Arbeitgeber zu werten. Würde man solche Fälle nicht als einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu demselben Arbeitgeber werten und daher bei der Erfüllung der Spiegelstriche nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nicht zur Einrechnung bringen, hätte dies zur Konsequenz, dass ein Arbeitnehmer ohne sein Zutun um die erworbenen Anwartschaften gebracht wäre, obwohl das Arbeitsverhältnis selbst weiterhin aufrechter Natur ist und vom jeweiligen Erwerber fortgeführt wird.

Schlagworte

Verlängerungsantrag; Zweckänderungsantrag; Student; Daueraufenthalt-EU; Allgemeine Voraussetzungen; gleicher Arbeitgeber; einheitliches Beschäftigungsverhältnis; Betriebsübergang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2021:VGW.151.049.7366.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at